

TOD DURCH ERNAHRUNG

Vor fünf Jahren, im April 1981, starb in einem Hamburger Krankenhaus Sigurd Debus. Offiziell hatte er sich das selbst zuzuschreiben nach einem 64tägigen

Hungerstreik. Dennoch ist die Todesursache bis heute nicht geklärt. Er wurde zwar zwangsernährt, aber verhungerte an den verabreichten Infusionen.

VON ANDREAS JUHNKE

KONKRET 4/86

Auf dem Obduktionstisch deutlich abgeflacht. Beim sehr vor- beim Gerichtsärztlichen Dienst sichtigen Herauslösen des Gehirnes in Hamburg lag am 17. April findet sich im Bereich der hinteren Schädelgrube, am Übergang von 1981 von 10.43 Uhr bis 14.30 Uhr die Leiche eines 38jährigen Mannes. Er hatte dunkles, mit verlängerten Mark und Rückenmark, eine ausgedehnte, ca. 2 x 3 cm große Erweichung des Hirngewebes, praktisch ist das gesamte sogenannte verlängerte Mark davon betroffen.«

Ein blauer Plastikschauch ragte aus seinem Mund, weitere aus inken Brust und dem Penis. Weiter heißt es im Obduktionsprotokoll: »Über der Oberseite beider Hirnhälften, etwa in der Gegend der sogenannten Zentralwindungen. Links und rechts jeweils ein ca. 3 x 4 cm großes, unregelmäßig begrenztes dunkelblaurötliches Bezirk. In diesen Bereichen ist der Raum unter der Spinnwebshaut bis tief hinein in die Hirnfurchen, von dunkelblaurötlich eingedicktem Blut ausgefüllt.« (...) Im Bereich der zentralen Hirnstammknoten findet sich eine insgesamt apfelgroße, unregelmäßig begrenzte blutige Erweichung.« »Die Hirnseitenkammern sind von teils flüssigem, teils geronnenem Blut ausgefüllt. Bei diesen orientierenden Schnitten ist nur andeutungsweise zu erkennen, daß auch die 3. Hirnkammer von Blut erfüllt ist. Bei der Darstellung der Kleinhirnhirnhirnkammer von Blut ausgefüllt ist.«

Die Rippen waren deutlich hervorgetreten. Der linke Oberschenkel hatte einen Umfang von 39, der rechte von 36,5 Zentimetern.

Vor den Gerichtsärzten Professor Janssen und Naeve, den Sektionsgehilfen Westphal und Teichner, dem Polizeibeamten ... und dem Staatsanwalt ... lag, so hatte es der anwesende Rechtsanwalt Michael Nitschke bezeugt, Sigurd Debus, geboren am 7. Mai 1942 in Freudental, gestorben am 16. April 1981 um 10.59 Uhr im Intensivpflegezimmer 84 des Allgemeinen Krankenhauses Barmbek — unter scharfer Bewachung und ohne das acht Tage zuvor verlorene Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Bereits am Nachmittag des 15. April 1981 hatte sein EEG Nulllinie angezeigt.

Beim Öffnen und genauen Untersuchen der Leiche entdeckten die Mediziner in der Schädelhöhle eine merkwürdige Veränderung:

»Das Hirn erscheint insgesamt voluminös, das Oberflächenrelief ist

1063/81 »Todesermittlungssache Sigurd Debus«. Sein Tod, für den Verantwortliche zu benennen sind, wird nicht aufgeklärt. Die »besondere Fürsorge«, die dem Gefangenen Debus zugestanden hätte und nicht zuteil wurde, wird denen gewährt, die für seinen Tod die Verantwortung tragen: Den Ärzten Mendel Friedland und Friedrich Görlach, dem damaligen und heutigen Leiter des Strafvollzugsamts Arno Weinert, der Hamburger Justizsenatorin Eva Leithäuser (SPD).

Ausgerechnet Bauarbeiter waren es, die am 28. Februar 1974 in Hamburg-Wandsbek Sigurd Debus, Karl-Heinz Ludwig und Wolfgang Stahl am Weglaufen hinderten, als sie, angetan mit Perücken und Sonnenbrillen, aus der »Volksbank« gerannt kamen, 87 300 DM in der Einkaufstasche und zwei amerikanische 9-mm-Revolver im Hosenbund. Zwar drohte der Fahrer des Fluchtwagens noch mit seiner Maschinenpistole, als er überwältigt werden sollte, doch weder er noch die anderen beiden machten, abgesehen von einem Warnschuß, von ihren Waffen Gebrauch.

Die drei, und der zuvor verhaftete Gert Wieland, wollten mit Anschlägen auf Innenpolitiker und Industrie-Repräsentanten Politik machen, mit sporadischen Kontakten, aber auch mit kritischer Distanz zur RAF.

Aus einem privat initiierten »Kapital«-Lesekreis heraus war Sigurd Debus zur »Bochumer Linie« der KPD/ML gekommen, hatte dort die »Rote Fahne« mitgegründet und seit etwa 1973 einen größeren Vorrat an Chemikalien angelegt, aus denen die vier Bomben für die Hamburger Innenbehörde und das Gebäude des Bundesverbandes der deutschen Industrie in

isolation und trakts«, schrieb er

Köln gemischt waren. Wegen schweren Raubs in drei Fällen und der beiden Anschläge wurde Debus am 30. Mai 1975 zu zwölf Jahren Haft verurteilt. Erschwerend wurde angerechnet, daß der Angeklagte während der Verhandlung die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz begrüßt hatte.

Zwei Jahre war Sigurd Debus als Untersuchungsgefangener in »strenger Einzelhaft« gehalten worden, nach zwei Monaten im Fuhlsbüttler Hochsicherheitsstrakt kam er für zweieinhalb Jahre in den Celler-Trakt. Tägliche Leibesvisitationen vor und nach dem Einzelhofgang und tägliche Zellenrazzia kennzeichneten dort seine Haftbedingungen.

Im Januar 1979 wurde er nach Hamburg zurückverlegt, wo er wieder über ein Jahr im Untersuchungsgefängnis saß, dort aber gelegentlich Umschluß mit Helmut Pohl erhielt. Vom Februar 1980 bis zum Februar 1981 war er im sogenannten Normalvollzug in Fuhlsbüttel.

Mit einer Ausnahme — im Sommer 1979 und da nur für wenige Tage — hatte Debus bis dahin nie an den Hungerstreiks der politischen Gefangenen teilgenommen. Er glaubte nicht, daß die Verantwortlichen damit zu zwingen wären, die Haftbedingungen zu verändern.

Im Februar 1981 schienen ihm die Bedingungen günstiger. Äußerungen des damaligen Innenministers Gerhard Baum (FDP) gaben ihm die Hoffnung, daß die Hochsicherheitsstrakte damit weggezogen und er mit anderen politischen Gefangenen zu einer Gruppe zusammengeleitet werden könnte. »Ich bin ab heute im unbefristeten Hungerstreik gegen Vernichtung in

deshalb am 11. Februar 1981 dem Hamburger Strafvollzugsamt. »ich fordere — die Zusammenlegung der gefangenen aus der guerilla zu gruppen von mindestens 5 gefangenen, anwendung der genfer konvention auf die gefangenen aus der guerilla. kontrolle der haftbedingungen durch die internationale kommission zum schutz der gefangenen und gegen isolationshaft, die freilassung von günther sonnenberg.« Und, vierzehn Tage später: »in zusammenhang mit der hungerstreikerklärung weise ich ausdrücklich darauf hin, daß eine verlegung in den sogenannten normalvollzug von mir abgelehnt wird. es wird nur noch eine kollektive lösung im sinne der forderungen aus dem hungerstreik geben.«

Zusammen mit dem Gefangenen Hans-Joachim Gruschka begann Debus in Hamburg die Nahrungsverweigerung, die auch in zahlreichen Knästen des Landes stattfand. Am neunten Tag des Streiks wurden die beiden aus Fuhlsbüttel in das Untersuchungsgefängnis in der Hamburger Innenstadt verlegt, wo eine Station als 'Zentralkrankenhaus' (ZKH) eingerichtet ist. Das Knast-Hospital war schon Jahre zuvor wegen seiner mangelhaften medizinischen Ausstattung und der haarsträubenden hygienischen Verhältnisse selbst von der Bürgerschaft als eigentlich unbenutzbar und dringend erneuerungsbedürftig eingestuft worden.

Im ZKH übernahm Dr. Görlach die Betreuung der Hungerstreikenden. Dr. Friedland stand ihm als Vorgesetzter im Strafvollzugsamt zur Seite.

Auf einer Konferenz der Strafvollzugsärzte, 1975 in München, hatte Friedland in seinem Beitrag geschildert, wie er sich den Umgang mit hungerstreikenden Gefangenen vorstellt:

»1972 fing ich bereits an mit Überlegungen, wie kann man einem organisierten Hungerstreik begegnen,« erzählte er den versammelten Kollegen. »Meine Damen und Herren, ich möchte dies mit allem Ernst sagen, hierbei handelt es sich nicht um Nahrungsverweigerung des herkömmlichen Stils, die nur aus Unmut oder psychopathologischen Ursachen, oder weil ihnen das Essen

vielleicht nicht schmeckt, die Nahrungsaufnahme verweigern, sondern es handelt sich hier um Angehörige der sogenannten Roten Armee Fraktion, zu deren Kampf gegen den Rechtsstaat nicht nur Bomben gehören, nicht nur Maschinenpistolen, sondern auch der Hungerstreik, wenn sie in Haft kommen. Es ist also eine Fortsetzung ihres Kampfes gegen den Rechtsstaat, den wir auch als beamtete Ärzte mitzuvertreten haben, mit anderen Mitteln, das möchte ich ganz klar sagen. Ich meine, auch sagen zu müssen, wenn jemand anderer Auffassung sein sollte, hat er meines Erachtens als beamteter Arzt im Dienste des Staats, bezahlt von den Steuergebern unserer Bürger, nichts zu suchen. Da muß er die Konsequenzen ziehen, freie Praxis aufmachen oder etwas anderes tun. Dies ist ein Kampf und Fortsetzung eines Kampfes, den wir mit zu vertreten haben.«

»Wir sind in Hamburg dann, nachdem der Hungerstreik dieser Baader-Meinhof-Gefangenen 27 Tage gedauert hatte, dazu gekommen, auf dem Weg eines gemeinsamen Beschlusses mehrerer Ärzte, einschließlich zweier Klinikchefs aus Hamburger Öffentlichen Krankenhäusern jetzt zu erklären, es besteht akute Lebensgefahr und Zwangsernährung ist erforderlich. Diese Erklärung wurde von acht Ärzten getragen und unterschrieben. Sie konnte natürlich nur unterstellt werden, weil wir keine Untersuchungsbefunde hatten. Wir mußten unterstellen, es besteht jetzt akute Lebensgefahr, die im wesentlichen natürlich rechnerisch gewesen ist. (...) Die künstliche Ernährung mußte mindestens eine tägliche Kalorienzufuhr von 1700 bis 1800 als unterste Grenze haben. Wurde diese Grenze nicht erreicht, vielleicht dadurch nicht erreicht, daß die Gefangenen sich die Sonde wieder herausrissen, wurden sie mit Gewalt nachgefüttert, denn ein Hinnehmen einer unzureichenden künstlichen Ernährung unter ärztlicher Verantwortung bei einer negativen Bilanz der Nahrungszufuhr, wäre nach meinem Dafürhalten dem Arzt anzulasten gewesen.«

Genauso geschah es den beiden Hamburger Hungerstreikenden — mit einem bedeutenden Unterschied: Weder Hans-Joachim Gruschka, der drei Tage zwangsernährt wurde, und dann den Streik abbrach, noch Sigurd Debus erhielten die von Friedland als »unterste Grenze« definierten Kalorien.

Um 1500 Kalorien bewegten sich die Werte der in stundenlangen Infusionen durch den

Tropf in die Armvenen laufenden Nährflüssigkeiten. Die Unterfütterung hatte zur Folge, daß Debus gerade in dem Zustand gehalten wurde, den er zu Beginn der Zwangsinfusion hatte. Außerdem fehlten essentielle

Beimischungen. Das sehen die Gutachter heute als die wahrscheinlichste Todesursache an.

Doch zunächst versuchten die Ärzte es mit konventionellen Mitteln. Dreimal täglich wurde angekündigt und praktiziert den Gefangenen Essen in die Zelle gestellt. Unberührt ging es

an die Küche zurück. Am 12. oder 13. März eröffnete der zuständige Abteilungsleiter Quast

»Ab jetzt kümmert sich der Verfassungsschutz um Sie.« Von nun an wurden auf der Station

immer wieder Männer in weißen Kitteln gesehen, die offensichtlich weder zum medizinischen, noch zum Wach-Personal gehörten. Nichts über den Zweck ihrer Anwesenheit und ihre Tätigkeit ist bislang bekannt geworden.

Am 19. März erschienen Görlach und der Vollzugsleiter Köpcke in den Zellen und eröffneten den Gefangenen mündlich und schriftlich, »es besteht jetzt Lebensgefahr. Dieser Gefahr kann nur durch medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung entgegengewirkt werden.« Der

»Kampf« hatte begonnen. Der Gutachter Naewe kam am

6. Juli 1981 über diese Entscheidung zur Zwangsernährung zu folgendem Schluß:

»Gerichtsrätlich ergibt sich nach Studium der Krankenblattunterlagen kein eindeutiger Hinweis für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des S. Debus am 19.3.81.«

Debus wog an diesem Tag 62,5 Kilogramm. Am nächsten Tag ging es los. Debus in einem Brief an seinen Anwalt:

»Um 11.05 Uhr stürmten acht Mann (sanitäter) die zelle, packten mich an beinen, armen und an der hüfte, schleiften mich zu einer vor der zelle stehenden fahrbaren liege, warfen mich mit dem bauch nach unten darauf, verdrehten mir die arme und Magen-Darm-Kanals, d. Red.) setzten sich auf die beine, preßten den kopf auf die liege. so gings ins

»Hier entsteht der Eindruck, daß die behandelnden Ärzte über die Wichtigkeit solcher Maßnahmen, mithin auch der Dokumentation dieser Maßnahmen, nicht ausreichend informiert waren. Darüber hinaus ist unter diesen Bedingungen die Frage erlaubt, ob hier die Tragweite der parenteralen (unter Umgehung des Magen-Darm-Kanals, d. Red.) Ernährung als therapeutisches Eingriff erkannt wurde und wenn nicht, welchen Zweck dann die Ent-

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

»Dieses »Schlachtfest«, wie es ein beteiligter Sanitäter ausdrückte, wurde einige Male wiederholt, obwohl die Gefangenen nur passiven Widerstand angedündigt und praktiziert hatten. Danach wurde die körperliche Gewalt unterlassen. Durch den Infusionsschlauch tropften binnen Stunden 2000 ml Flüssigkeit. Ein Liter davon war Aminofusin als Baustein für Eiweißkörper, der andere bestand aus einer 20prozentigen Kohlehydratmischlösung. Ab dem 2. April wurden noch 250 ml der Fettlösung Lipofundin hinzugefügt.

Der Gutachter Kontokollias, Chefarzt der Anästhesie-Abteilung im Kreiskrankenhaus Uelzen, während und nach dem 2. Weltkrieg mit Hungerkranken beschäftigt, über die Nährflüssigkeit:

»Gerade ausreichend, den Zustand, der mit Beginn der parenteralen Ernährung vorlag, aufrecht zu erhalten,« wäre die Nahrung gewesen, die maximal 1500 Kalorien enthielt. »Hier wird eine gewisse Eskalation vermist an der täglichen Substitution von Flüssigkeit, Aminosäuren, Kalorien und Vitaminen, um den mit Sicherheit defizitären Energiehaushalt auszugleichen. In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß die Aminosäurelösung, die der Patient erhielt, Vitamin C, B6, B2 und Niazin beinhaltet, hingegen kein Vitamin A, B1, sowie B12 und K.«

Weil jede genaue Aufzeichnung über die Zwangsernährung fehlt, weder Wasseraufnahme, noch Wasserverluste dokumentiert waren, bemängelt Kontokollias:

»Hier entsteht der Eindruck, daß die behandelnden Ärzte über die Wichtigkeit solcher Maßnahmen, mithin auch der Dokumentation dieser Maßnahmen, nicht ausreichend informiert waren. Darüber hinaus ist unter diesen Bedingungen die Frage erlaubt, ob hier die Tragweite der parenteralen (unter Umgehung des Magen-Darm-Kanals, d. Red.) Ernährung als therapeutisches Eingriff erkannt wurde und wenn nicht, welchen Zweck dann die Ent-

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

»Hier entsteht der Eindruck, daß die behandelnden Ärzte über die Wichtigkeit solcher Maßnahmen, mithin auch der Dokumentation dieser Maßnahmen, nicht ausreichend informiert waren. Darüber hinaus ist unter diesen Bedingungen die Frage erlaubt, ob hier die Tragweite der parenteralen (unter Umgehung des Magen-Darm-Kanals, d. Red.) Ernährung als therapeutisches Eingriff erkannt wurde und wenn nicht, welchen Zweck dann die Ent-

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

scheidung der Zwangsernährung des Patienten Debus erfüllte.«

Den Zweck, Sigurd Debus gerade in dem Zustand zu halten, Am 16. April um 10.59 Uhr war in dem er nach 37 Tagen Hungerstreik war, erfüllte der Zwang — jedenfalls vorübergehend.

Immer wieder erbrach sich Debus am Abend. Am 26. März bemerkte er Blut in seinem Stuhl. Eine von ihm verlangte Pause bei der Zwangsinfusion wurde abgelehnt. Am 31. März,

elf Tage nach Beginn der Behandlung, die ihn doch eigentlich wieder zu Kräften kommen lassen sollte, ging es ihm schlechter denn je. Sein Gewicht lag jetzt bei etwa 61 Kilogramm.

Im Krankenblatt, das mit bemerkenswerter Schludrigkeit geführt wurde, findet sich für diesen Tag die Eintragung: »Allgemeinzustand fraglich verschlechtert«. Friedland und Görlach und zwei Ärzte aus anderen Krankenhäusern berieten über das weitere Vorgehen. Was diagnostiziert und angeordnet wurde, läßt sich aus den Unterlagen nicht ersehen. Die Eintragungen zeigen danach keinerlei Konsequenzen. Kalorienmenge an diesem Tag: 1219,20.

Fünf Tage später, am Wochenende des 4. und 5. April 1981, wurde eine dramatische Verschlechterung erstmals dokumentiert. Debus muß mit der Trage in seine Zelle gebracht werden, weil er umzufallen drohte. »Vertiefte Ein- und Ausatmung« wird registriert. Am Montag, 6. April, hatte sich sein Zustand weiter verschlechtert. Erstmals wurde eine Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus erwogen. Rechtsanwalt Nitschke, der seinen Mandanten besuchen wollte, wurde an der Pforte abgewiesen. Obwohl Debus um 20 Uhr nicht mehr ansprechbar in seiner Zelle sitzend angetroffen worden war, notiert jemand mit unleserlicher Unterschrift in der Akte »keine Veranlassung für eine Verlegung«.

Am nächsten Tag, um 12.20 Uhr des 7. April, wurde Debus mit Blaulich in das Krankenhaus in Barmbek gefahren. Er wog 58 Kilogramm.

Dort kam es zu einem rapiden Verfall. Am Abend bereits erkannte er weder Mutter noch Anwalt. Am 8. April lag er im Koma. Ab dem 10. April mußte

Rechtsanwalt Heinrich Hanover, der im Auftrag der Familie von Debus seit Jahren wenigstens auf die Vernehmung der Zeugen drängt,

bereits 1983: »Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis besteht der dringende Verdacht, daß der Tod des Herrn Debus von den Verantwortlichen mindestens fahrlässig in Kauf genommen worden ist. Ob dies in Form des Unterlassens oder des aktiven Tuns (traumatische Einwirkung) geschehen ist, kann bisher nicht als ausreichend geklärt angesehen werden.«

Die traumatische Einwirkung, ein Schlag auf den Kopf, der die Blutung provozierte, wird in den Gutachten mittlerweile »mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen«, allerdings wurde auch nie mit allem Nachdruck in dieser Richtung geforscht. Die Unterlassung bei der Ernährung jedoch ist manifest. Konsequenzen für die dafür Verantwortlichen gab es bisher nicht.

bereits 1983: »Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis besteht der dringende Verdacht, daß der Tod des Herrn Debus von den Verantwortlichen mindestens fahrlässig in Kauf genommen worden ist. Ob dies in Form des Unterlassens oder des aktiven Tuns (traumatische Einwirkung) geschehen ist, kann bisher nicht als ausreichend geklärt angesehen werden.«

Die traumatische Einwirkung, ein Schlag auf den Kopf, der die Blutung provozierte, wird in den Gutachten mittlerweile »mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen«, allerdings wurde auch nie mit allem Nachdruck in dieser Richtung geforscht. Die Unterlassung bei der Ernährung jedoch ist manifest. Konsequenzen für die dafür Verantwortlichen gab es bisher nicht.



Sigurd Debus

»Revolutionäre sind auf dem Weg der Revolution für die Revolution kämpfend gefallen. Sie sind in unsern Herzen, unserer Seele und unserem Bewußtsein begraben. Sie haben den Leitspruch »Kampf bis zur Befreiung mit einem Ort auf dem Weg der Revolution geschrieben, der auch unser Weg ist.«

Mahir Çayan, ermordet durch Faschisten am 30.8.1972 in Kizildere/Türkei

ZUSAMMENLEGUNG DER GEFANGENEN AUS DEM ANTIIMPERIALISTISCHEN WIDERSTAND ANWENDUNG DER MINDESTGARANTIEEN DER GENÈVE KONVENTION FÜR KRIEGSGEFANGENE